Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 54.09.01.06-012

Plangenehmigung

für das Vorhaben

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit

an der Bocholter Aa

WRRL-MN 65 „Te Rhedebrügge“

zwischen Gewässerkilometer 29,4 und 30,3

auf dem Gebiet der Stadt Borken

Münster, 05.12.2025

Inhaltsvereichnis

A. Entscheidung 1
I. Gegenstand der Entscheidung 1
I.1 Tenor 1
I.2 Wirkung der Plangenehmigung 1
I.3 Verbindlichkeitserklärung von Zusagen 1
II. Nebenbestimmungen 2
II.1 Allgemeines 2
II.2 Bauausführung 2
II.3 Wasserwirtschaft 3
II.4 Natur- und Landschaftsschutz 3
II.5 Bodenschutz 5
II.6 Bodendenkmalschutz 7
III. Hinweise 7
IV. Entscheidung über Stellungnahmen 8
V. Kostenentscheidung 8
VI. Genehmigte Planunterlagen 8
B. Begründung 9
I. Entscheidungsgrundlagen 9
I.1 Beschreibung des Vorhabens 9
I.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Vorprüfung) 9
I.3 Verfahrensrechtliche Würdigung 10
I.3.1 Notwendigkeit eines Plangenehmigungsverfahrens 10
I.3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Plangenehmigungsbehörde 10
I.3.3 Umfang der Plangenehmigung 11

I.3.4 Ablauf des Verfahrens 11

II. Rechtliche und fachliche Würdigung 12

II.1 Planrechtfertigung 12

II.1.2 Naturschutzrecht 14

II.1.3 Klimaschutz 15

II.1.3.1 Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) 15

II.1.3.2 Klimaschutzgesetz (KSG) 16

II.2 Entscheidung über Stellungnahmen 18

II.2.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 – Regionalentwicklung 19

II.2.2 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung 21

II.2.3 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 35.4 – Denkmalangelegenheiten, Verkehrssicherung-Sonderliegenschaften 21

II.2.4 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 51 – Natur, Landschaftsschutz und Fischerei 22

II.2.5 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 54.7 – Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerentwicklung, Gewässerbewirtschaftung und Förderung 25

II.2.6 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 55 – Arbeitsschutz – Gesundheit, Bau, Chemie 25

II.2.7 Stellungnahme der Stadt Borken 25

II.2.8 Stellungnahme des Kreis Borken – Fachbereich 66 – Natur und Umwelt 26

II.2.9 Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen 29

II.2.10 Stellungnahme des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 30

II.2.11 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW - Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen - BSt. Agrarstruktur Münsterland 31

II.2.12 Stellungnahme des Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. 33

II.3 Abschließende Beurteilung des Planes 33

II.4 Begründung der Kostenentscheidung 34

II.5 Hinweis zur Geltungsdauer der Genehmigung 34

C. Rechtsbehelfsbelehrung 34

D. Zustellungshinweise 34

E. Rechtsgrundlagen 36

F. Abkürzungsverzeichnis 37

G. Planunterlagen 38

A. Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

I.1 Tenor

Der Plan „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Bocholter Aa – WRRL-MN 65 – Te Rhedebrügge“ wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigt.

Die Genehmigung des vom Kreis Borken – nachfolgend Vorhabenträger genannt - beantragten Plans erfolgt nach § 68 WHG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW und §§ 4 ff UVPG.

I.2 Wirkung der Plangenehmigung

Durch diese Plangenehmigung wird gemäß §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Plangenehmigungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

I.3 Verbindlichkeitserklärung von Zusagen

Der Vorhabenträger hat alle im Zuge des Anhörungsverfahrens von ihm getätigten und in seinen Stellungnahmen festgehaltenen Zusagen – soweit nicht auf Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde notwendigerweise davon abgewichen werden muss – umzusetzen.

I.4 Befristung

Diese Plangenehmigung verliert gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NRW seine Gültigkeit, wenn mit der beantragten Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde.

II. Nebenbestimmungen

Diese Plangenehmigung ergeht zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nach § 68 WHG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG NRW unter nachfolgend genannten Nebenbestimmungen:

II.1 Allgemeines

II.1.1 Dieser Bescheid und sämtliche hierzu gehörenden Planunterlagen sind ständig zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.

II.1.2 Beabsichtigt der Vorhabenträger eine Änderung des Plans, so hat er dies der Plangenehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu erläutern. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 76 VwVfG NRW.

II.2 Bauausführung

II.2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist zur behördlichen Überwachung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, ein aktueller Bauzeitenplan vorzulegen.

II.2.2 Der Vorhabenträger hat eine fachkundige Bauleitung mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, ist diese Bauleitung schriftlich, unter Angabe einer während der Bauarbeiten jederzeit erreichbaren Telefonnummer, anzuzeigen. Die verantwortliche Bauleitung muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Unterlagen durchgeführt werden. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleitungen sind ebenfalls zu benennen. Die Aufstellung ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.

II.2.3 Alle wichtigen Ereignisse, wie z. B. Arbeitszeiten, Baufortschritte, Bauunterbrechungen, Änderungen der Ausführungsplanung, Kontrollprüfungen, Mängel, Hindernisse, Unfälle, Ergebnisse und Protokolle von Baubesprechungen, Bauabnahmen, Bauzustandsbesichtigungen und Nachbarbeschwerden sind zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, auf Verlangen vorzulegen.

II.2.4 Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme ist bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, die Bauabnahme zu beantragen. Zu

der Abnahme wird die Bezirksregierung die weiteren Überwachungsbehörden einladen, deren Aufgabengebiete vom Vorhaben betroffen sind.

II.3 Wasserwirtschaft

II.3.1 Während der gesamten Bauphase ist sicherzustellen, dass auftretende Hochwässer ohne Gefährdung Dritter (Gesundheits- und Sachschäden) abgeführt werden können. Der schadlose Wasserabfluss der Bocholter Aa ist ständig zu gewährleisten.

II.3.2 Einrichtungen und Baumaterialien, die ggf. den Hochwasserabfluss behindern, sind nach Möglichkeit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu lagern. Sollte das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen werden müssen, sind sie bei Hochwassergefahr aus dem Gebiet zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist sicherzustellen, dass im Hochwasserfall dort gelagerte Einrichtungen und Materialien nicht fortgeschwemmt werden können.

II.3.3 Eine Zwischenlagerung von Bodenmengen ist aus Gründen des Hochwasserschutzes im Abfluss- und Retentionsbereich der Bocholter Aa nicht zulässig. Dies betrifft nicht die kurzzeitige Bereitstellung von Böden für den Abtransport oder Wiedereinbau. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Materialienreste und Geräte unverzüglich zu entfernen.

II.4 Natur- und Landschaftsschutz

II.4.1 Während der Realisierung der Gesamtbaumaßnahme, aber auch bereits im Rahmen der Bauvorbereitung, ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzurichten. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten -auch bauvorbereitenden- Maßnahmen schriftlich zu benennen. Gegenstand der ökologischen Baubegleitung ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes. Der Dokumentations- und Nachweispflicht ist über die Erstellung von Berichten (mit Fotodokumentation) im Abstand von zwei Wochen nachzukommen. Die ökologischen Bauberichte sind der Genehmigungsbehörde und den Naturschutzbehörden kurzfristig und regelmäßig bereitzustellen, wobei in Zeiten ohne Bautätigkeit keine Berichtserstattung notwendig ist.

Der Bericht über die Baustelleneinweisung ist spätestens fünf Tage nach Baubeginn vorzulegen.

II.4.2 Alle im Artenschutzfachbeitrag der Stufe II enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Säugetiere sind vollständig und rechtzeitig umzusetzen.

II.4.3 Die notwendigen Rodungsmaßnahmen, Baumfällungen und Vegetationsentfernungen sind außerhalb der allgemeinen Schutzzeit nach § 39 BNatSchG zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

II.4.4 Unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten sind die zu rodenden Gehölze durch die ökologische Baubegleitung auf Brutplätze und auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei Nachweis einer Nutzung von Baumhöhlen sind in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen.

II.4.5 Falls die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in die Brutzeit vom 01.03. – 30.09. fallen sollte, ist während der Bauphase mit der ökologischen Baubegleitung der Einsatz mobiler Lärm- und Sichtschutzwände (Umfang der Maßnahme, Lokalisierung) abzustimmen.

II.4.6 Falls die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in die Brutzeit der jeweils betroffenen Arten (s. Kapitel 3.2 der ASP II) fällt, sind vorher die genannten CEF-Maßnahmen (Ausbringung von Ersatzbrutmöglichkeiten) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

II.4.7 Die Funktion des Fließgewässerabschnitts der Bocholter Aa als Wanderkorridor ist sowohl für den Biber als auch den Fischotter während der gesamten Bauphase sicherzustellen.

II.4.8 Es sind baubegleitend Maßnahmen zur Vermeidung direkter Gefährdungen von Biber und Fischotter (Sicherung offener Baugruben über Nacht und Schutz vor Schadstoffeinträgen) vorzusehen.

II.4.9 Bei der Maßnahmenumsetzung am Gewässerkörper sind die Fortpflanzungszeiten der Arten Biber und Fischotter zu berücksichtigen sodass die Maßnahmen möglichst außerhalb der (Haupt-)Fortpflanzungszeiten erfolgen sollten.

II.4.10 Für die Gehölzentwicklungsmaßnahmen dürfen wie beschrieben nur standortheimische Gehölze (§ 40 BNatSchG) verwendet werden, sodass entweder

wie geplant aus der Umgebung gewonnene Stecklinge oder bei aus Baumschulen erworbenem Pflanzgut nur Gehölze aus der Region 1 „norddeutsches Tiefland“ verwendet werden dürfen (siehe BMU (2012): „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“), was mittels Zertifizierung zu belegen und im Rahmen der Berichterstattung der ökologischen Baubegleitung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen wäre. Sollte gebietsheimisches Pflanzgut am Markt nicht verfügbar sein, ist eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vor Maßnahmenumsetzung erforderlich.

II.4.11 Der Fischbestand muss unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen am Gewässer durch zweimalige Elektrobefischung geborgen werden und in einen von den Baumaßnahmen nicht tangierten, ähnlich strukturierten Bereich (Strömungsgeschwindigkeit, Sohlsubstrat) umgesiedelt werden. Der Bereich der Fischbestandsbergung umfasst den gesamten Maßnahmenbereich sowie jeweils 50 m stromab und stromauf.

II.5 Bodenschutz

II.5.1 Die im Bodenschutzkonzept der GGU vom 11.09.2024 sowie die im Antrag (Kap. 4.4.3 Bodenschutz) aufgeführten Maßnahmen im Bereich von Baustraßen, Bodenlagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind durchzuführen.

II.5.2 Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Überwachung und Dokumentation der Bodenschutzmaßnahmen sowie des Bodenmanagements und der Bodenaufbringung ist vorzusehen. Der Gutachter muss Erfahrung in der bodenkundlichen Baubegleitung aufweisen und ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

II.5.3 Die Inanspruchnahme von Böden – insbesondere von schutzwürdigen Böden - ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Anmerkung: Der in den Antragsunterlagen dargestellte Eingriff in schutzwürdige Böden ist akzeptabel.

II.5.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers festgestellt werden, ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

II.5.5 Soweit im Zuge der Baumaßnahme der Bodenaushub schädliche Bodenveränderungen oder Schadstoffbelastungen aufweist, ist dieser bei den weiteren Bauarbeiten getrennt vom unbelasteten Bodenaushub zu lagern und unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterrichten. Das Material ist auf Anweisung der zuständigen Abfallbehörde zu beproben und ggf. zu entsorgen.

II.5.6 Eine Anlieferung und Einbau von externen Bodenmaterialien ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde zulässig. Anmerkung: Die derzeitige Planung sieht einen Bodenüberschuss und eine Abfuhr von Bodenmaterial vor.

II.5.7 Der anfallende Überschussboden ist ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

II.5.8 Die Auffüllarbeiten dürfen am Aufnahmestandort nur bei trockenem Wetter und trockenem Oberbodenkörper durchgeführt werden.

II.5.9 Bei allen Bodenarbeiten sind die DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 strikt einzuhalten.

II.5.10 Vor der Aufnahme des humosen Oberbodenmaterials ist der Aufwuchs mechanisch zu zerstören.

II.5.11 Für den Einbau der Bodenmaterialien ist es erforderlich den humosen Oberboden in einer Mächtigkeit von mind. 30 cm bis 40 cm abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern. Danach erfolgt der Einbau des Unterbodens und des Oberbodens aus der Baumaßnahme sowie aus dem Abtrag.

II.5.12 Der Transport auf den Verbringungsflächen darf nur mit Fahrzeugen mit geeigneter Bereifung (>600 mm) erfolgen. Wenn möglich sollten Fahrzeuge mit Reifenregeldruckanlage genutzt werden, oder es sollte die Auslegung von Stahlplatten bei der Anlieferung mit Sattelschleppern vorgesehen werden.

II.5.13 Die Verteilung des Materials darf ausschließlich mit kettenbetriebenen Fahrzeugen erfolgen.

II.5.14 Nach der Aufbringung des Oberbodenmaterials sind mehrmalige Überfahrten (über Kreuz) mit landwirtschaftlichem Gerät (Schlepper mit Grubber) durchzuführen um den aufgebrachten Fremdboden mit dem vor Ort anstehenden Oberboden zu verzahnen.

II.6 Bodendenkmalschutz

II.6.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit / Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

II.6.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

III. Hinweise

III.1 Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechts sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.

III.2 Es wird empfohlen die Gesamtfläche nach Abschluss der geplanten Auffüllung mit geeignetem Gerät bis zu einer Tiefe von 80 cm zu lockern.

III.3 Es wird empfohlen zur Unterstützung der Wiederherstellung und Sicherung der Gefügestabilität und Porenkontinuität über drei auf die Baumaßnahme folgende Vegetationsperioden tief wurzelnde Gründüngungspflanzen (z.B. Raps, Senf, Lupine, Ölrettich, Luzerne) einzusäen.

III.4 Es wird empfohlen vor Inkulturnahme der Fläche wenigstens über die Dauer der ersten beiden Vegetationsperioden eine Bodenruhe und jährliche Gründüngung mit einer Mischung aus tief wurzelnden Gründüngungspflanzen (z.B. Raps, Senf, Lupine, Ölrettich, Luzerne) vorzusehen, um eine Setzung, Gefügeverbesserung und Nährstoffanreicherung zu erreichen.

III.5 Es wird empfohlen vor Inkulturnahme des aufgefüllten Bereichs eine Bodenmischprobe (ca. 20 Einzelproben Probenahmetiefe 0–30 cm) zu entnehmen.

Die Bodenprobe sollte auf den pH-Wert sowie die pflanzenverfügbaren Nährstoffe Phosphor, Kalium und Magnesium untersucht werden. Zum Aufbau eines stabilen Bodengefüges sollte eine ggf. notwendige Kalkung durchgeführt werden.

IV. Entscheidung über Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren sind Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden eingegangen.

Soweit sich Stellungnahmen nicht im Laufe des Verfahrens erledigt haben oder ihnen durch Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung Rechnung getragen wird, werden sie hiermit zurückgewiesen.

V. Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW von den Gebühren für dieses Verfahrens befreit.

VI. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die unter Abschnitt G. dieser Genehmigung aufgeführten Unterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieser Plangenehmigung und maßgebend für das Projekt „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Bocholter Aa - WRRL-MN 65“ soweit in den genannten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben erwächst aus dem Projekt „Lebensraumgewinn“ des Kreises Borken, in welchem der vorhandene Sohlabsturz, welcher sich in Höhe der Hoflage „Te Rhedebrügge“ befindet als Wanderhindernis mit hoher Priorität bewertet wurde. Der Rückbau des Querbauwerks wurde zudem auch im Hochwasserschutzkonzepts Bocholter Aa als Maßnahme empfohlen. Primäres Ziel des Vorhabens ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Durch die Nutzung von Synergien wird zudem der Hochwasserschutz verbessert.

Die Planung sieht vor, den Absturz zu entfernen und die ursprüngliche Höhendifferenz durch eine Laufverlängerung des Gewässers abzubauen. Die Laufverlängerung wird auf Flächen oberhalb des ehemaligen Absturzbauwerks realisiert und orientiert sich an dem natürlichen Altverlauf der Bocholter Aa vor ihrer Begradigung. Der neue mäandrierende Verlauf wird so gestaltet, dass eine umfassende eigendynamische Entwicklung ermöglicht und das Gewässer ganzheitlich ökologisch aufgewertet wird.

I.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Vorprüfung)

Das beantragte Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den gemäß §§ 67 und 68 WHG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau muss den Anforderungen des UVPG entsprechen.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung ergab, dass aus der Maßnahme keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 2 UVPG resultieren und eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Bocholter Aa, in Natur und Landschaft handelt.

Die Umweltauswirkungen sind insgesamt als unerheblich anzusehen. Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde am 23.09.2025 im UVP-Portal des Bundes verkündet.

I.3 Verfahrensrechtliche Würdigung

I.3.1 Notwendigkeit eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Notwendigkeit für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben ergibt sich aus § 68 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG. Demnach bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Ein Gewässerausbau ist u. a. die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für Gewässerausbauten, für die nach dem UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die weiteren Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 76 Abs. 6 S. 1 Nrn. 1 – 3 VwVfG NRW liegen ebenfalls vor.

I.3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Plangenehmigungsbehörde

Für die Plangenehmigung eines Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs.1 WHG an Gewässern 1. und 2. Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden

Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken ist nach Ziffer 20.1.11 der Anlage II zur ZustVU die Bezirksregierung die zuständige Anhörungs- und Plangenehmigungsbehörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für dieses Vorhaben.

I.3.3 Umfang der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

I.3.4 Ablauf des Verfahrens

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 18.09.2025 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Genehmigung seines Vorhabens beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25.09.2025 hat die Plangenehmigungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Beteiligt wurden

- Bezirksregierung Münster Dez. 32 – Regionalentwicklung
- Bezirksregierung Münster Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Münster Dez. 35 - Denkmalangelegenheiten, Verkehrssicherung-Sonderliegenschaften
- Bezirksregierung Münster Dez. 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
- Bezirksregierung Münster Dez. 54 – Wasserwirtschaft
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Stadt Borken
- Kreis Borken

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband NRW e.V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- LWL - Archäologie für Westfalen
- LWL – Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen
- Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Borken
- Landwirtschaftskammer NRW - Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen - BSt. Agrarstruktur Münsterland
- Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Borken

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden im Anschluss dem Vorhabenträger zur Prüfung und Gegenäußerung übergeben.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

II.1 Planrechtfertigung

Der genehmigte Plan dient dem Gemeinwohlinteresse. Er entspricht den gesetzlichen Zielen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts.

II.1.1 Wasserrecht

Die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdisches Wasser und das Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß § 68 Abs. 3 WHG, § 71 LWG NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern gemäß § 71 LWG NRW müssen sich an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen stehen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Bocholter Aa (Gewässerkennzahl 9282) nach §§ 68, 27 WHG i. V. m. § 71 LWG NRW und dementsprechend auch der Erreichung der Umweltziele der WRRL nicht entgegen. Nach den aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde zutreffenden Ausführungen in den Antragsunterlagen kann das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustands des oberirdischen Gewässers, im Vergleich zum Bestandszustand bewirken. Das Vorhaben ist auch nicht geeignet, die Erreichung des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands zu verhindern oder zu erschweren. Das Vorhaben verstößt wegen der fehlenden negativen Auswirkungen auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand des Gewässers damit nicht gegen das sogenannte Zielerreichungsgebot.

Gemäß §§ 68 Abs. 3, 47 WHG sind bei einem Gewässerausbau auch die maßgebenden Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser einzuhalten.

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das Grundwasser stehen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 WHG ebenfalls nicht entgegen, da das Vorhaben aufgrund seiner Art und Größe weder eine Verschlechterung des mengenmäßigen noch des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers bewirken kann. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Plangenehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Maßgaben der §§ 68, 67 WHG und § 71 LWG NRW zulässig ist.

II.1.2 Naturschutzrecht

Der Antrag des Vorhabenträgers umfasst eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die die Auswirkungen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten untersucht.

Die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG werden erfüllt. Nach Umsetzung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen dauerhaft im Planungsraum zurück. Das Vorhaben führt auch nicht dazu, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG). Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der ASP sind die Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Vorhabenträger anhand umfangreicher textlicher Ausführungen sowie der "Art für Art-Protokolle" auf den aktuellen fachlichen Grundlagen, insbesondere der VV-Artenschutz des Landes NRW, durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung erfolgt keine Gesamtbilanzierung der positiven und negativen Wirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, sondern es wird artspezifisch festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten bzw. wie diese vermieden werden können.

Der mit dem Antrag vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag entspricht den aktuellen fachlichen Grundlagen. Das Vorhaben widerspricht nicht den

Anforderungen des Artenschutzrechtes. Durch die mit dieser Plangenehmigung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Auffangen potentieller Funktionsverluste für alle nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Folglich bedarf es auch keiner Ausnahmeentscheidung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Buchst. C FFH-RL.

Nach Beurteilung des vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach sach- und fachgerechter Umsetzung aller festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu führen wird, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde nicht als Eingriff gewertet. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan war somit nicht erforderlich.

II.1.3 Klimaschutz

II.1.3.1 Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG)

Ziel dieses Gesetzes ist es gemäß § 1 KAnG, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger

Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden. Gemäß § 8 KAnG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden.

Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen. Dies ist hier der Fall.

II.1.3.2 Klimaschutzgesetz (KSG)

Das Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen sieht vor, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 wurde ein rechtlicher Rahmen für den Klimaschutz in Deutschland geschaffen. Aus dem Gebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, bei Planungen und Entscheidungen den Zweck des

KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen, ergeben sich materiell-rechtliche Vorgaben für den Umgang mit Belangen des Klimaschutzes in Zulassungsverfahren.

Eine Berücksichtigung der globalen Klimaauswirkungen findet sowohl während der Umweltverträglichkeits(vor)prüfung als auch an dieser Stelle im Rahmen der Planrechtfertigung statt.

Wie im Kapitel V.2 dieser Plangenehmigung ersichtlich hat eine UVP-Vorprüfung stattgefunden. Ist für Neuvorhaben eine UVP-Vorprüfung vorgeschrieben, besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Als Kriterien der Vorprüfung nennt die Anlage 3 unter anderem die Schutzgüter des UVPG, zu denen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG auch das Klima gehört. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung kann in Kapitel V.2 nachgelesen werden.

Grundsätzlich folgt aus Art. 20a Grundgesetz und § 13 Abs. 1 S. 1 KSG das Erfordernis für die Plangenehmigungsbehörde, auch in der Abwägung nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW die Zulässigkeit von Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange und so auch Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit zu berücksichtigen. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert aber keine gesteigerte Beachtenspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten.

Bislang fehlt es jedoch an fachgesetzlichen Vorgaben oder Orientierungshilfen zur Ermittlung der Folgen für die Klimaschutzziele des KSG. Eine Ermittlung oder Auswertung der Klimawirkungen durch das Vorhaben ist für die Plangenehmigungsbehörde somit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Ferner sind die zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das

globale Klima so geringfügig, dass – mit vertretbarem Aufwand im Verhältnis zum Umfang der Maßnahme – eine Ermittlung, Darstellung und Bewertung nicht vorgenommen werden kann und muss. Zur Überzeugung der Plangenehmigungsbehörde ist davon auszugehen, dass das Vorhaben kein für das globale Klima relevantes Vorhaben ist. Die Auswirkungen auf die Sektorenziele des KSG sind als so gering einzuschätzen, dass durch das Vorhaben keine Gefährdung der Einhaltung der Sektorenziele ausgeht. Einer gesonderten Ermittlung der Treibhausgas-Emissionen (THG) seitens der Plangenehmigungsbehörde bedurfte es folglich nicht.

Betrachtet wurde auch das Sektorenziel Landnutzungsänderung. Eine Landnutzungsänderung bezeichnet grundsätzlich den Vorgang der Umnutzung einer Fläche. Durch für die Umnutzung notwendigen Umbruchvorgänge können im Boden gespeicherte Stoffe, beispielsweise Kohlenstoff als Kohlendioxid, in die Atmosphäre entweichen. Durch die Landnutzungsänderung sind nur positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten, da Renaturierungsmaßnahmen zum Klimaschutz beitragen. Die Auswirkungen auf das Klima während der Bauphase sind global betrachtet – auf einen sehr geringen Umfang begrenzt.

Unter der Berücksichtigung der minimalen Auswirkungen des Vorhabens auf die Klimaschutzziele überwiegen die Gründe für das geplante Vorhaben. Das öffentliche Interesse an der Errichtung der Planungsziele überwiegen die durch das Bauvorhaben berührten Belange des Klimaschutzes. Weiter noch ist die Renaturierung von Ökosystemen essentiell für den Klimaschutz. Die mit dem Vorhaben verbundenen sehr geringen negativen Auswirkungen auf das globale Klima stehen nicht außer Verhältnis zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen.

II.2 Entscheidung über Stellungnahmen

Von den gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind teilweise Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Soweit der Vorhabenträger zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken Zusagen gemacht hat, sind diese verbindlich. Alle vorgebrachten Inhalte haben Eingang in diese Plangenehmigung gefunden oder wurden im Vorfeld abgehandelt.

Die Plangenehmigungsbehörde hat sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie eigener Erkenntnisse eingehend mit sämtlichen vorgetragenen Themen auseinandergesetzt.

Dem Vorhabenträger wurden die schriftlichen Stellungnahmen zur Erwiderung vorgelegt. Neben den Stellungnahmen werden im Folgenden auch –sofern vorliegend – die Erwiderungen des Vorhabenträgers genannt.

II.2.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 – Regionalentwicklung

In der raumordnungsrechtlichen Stellungnahme des Dezernats 32 wird ausgeführt, dass die Bocholter Aa durch den geltenden Regionalplan als Oberflächengewässer festgelegt wird, welches in dem beplanten Bereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den Überlagerungen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Überschwemmungsbereich (ÜSB) verläuft. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Überschwemmungsbereich alle Nutzungen untersagt sind, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden (Ziel IV.8-2). Das Vorhaben diene jedoch der Verbesserung der Funktion des Auenbereiches der Bocholter Aa und entspreche somit dem Grundsatz IV.8-1, wonach Gewässer und ihre Auen dauerhaft zurückgewonnen und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden sollen. Zudem sollen, um die Speicherkapazität zu erhöhen, gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.

Das Dezernat 32 führt ferner aus, dass die strukturverbessernden Maßnahmen zu begrüßen seien, da im Sinne des Ziels IV. 7-1 die Wirksamkeit bzw.

naturräumliche Funktion der Oberflächengewässer bei Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten, zu sichern bzw. zu verbessern sei. Mit der Festlegung als BSN verfolge die Regionalplanung unter anderem das Ziel, Räume für die Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems zu sichern. Fließgewässern käme dabei auf Grund ihrer linienhaften Struktur grundsätzlich eine besondere Bedeutung zu. Da das primäre Ziel des Vorhabens eine ökologische Aufwertung darstellt, entspricht es auch dem Ziel IV.5-1, wonach Arten- und Biotopschutz Vorrang in diesen Bereichen haben, sowie dem Ziel IV.5-3, wonach ein regionaler Biotopverbund durch fachplanerische Maßnahmen innerhalb von BSN zu entwickeln ist. Gleiches gelte für das Ziel IV.6-3 wonach auch in den BSLE, die als Pufferzone für die BSN dienen, ein Biotopverbund zu schaffen und zu sichern sei.

In der raumordnungsrechtlichen Stellungnahme wird ergänzend darauf hingewiesen, dass am 1. September 2021 der länderübergreifende „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712) ist. Ziel des Plans ist es das Wasserecht zu ergänzen und den Hochwasserschutz durch vorausschauende Planung zu verbessern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele des BRPH bindend und daher zu beachten seien. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bundesraumordnungsplan in den Planunterlagen nicht explizit aufgeführt wird, aufgrund der Art der Planung aber davon ausgegangen werden könne, dass diese den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans nicht widerspricht. Aus Sicht der Raumordnung bestünden damit keine Bedenken gegen die Planung.

Der Vorhabenträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und unterstreicht den beschriebenen Mehrwert des Vorhabens für die Ökologie und den Hochwasserschutz an der Bocholter Aa.

II.2.2 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Das Dezernat 33 sieht keine Betroffenheit der Belange der Flurbereinigung, Agrarstruktur und allgemeinen Landeskultur.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

II.2.3 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 35.4 – Denkmalangelegenheiten, Verkehrssicherung-Sonderliegenschaften

Es wird ausgeführt, dass es im beplanten Bereich keine eingetragenen Bodendenkmäler oder vermutete Fundstellen gebe. Ergänzend zu den Aussagen des LWL wird jedoch um Beachtung einer Reihe von Hinweisen gebeten:

Gemäß § 5 Abs.2 DSchG NRW ist der Schutz von Bodendenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Dies bedeutet, dass allein durch die Entdeckung der Schutzstatus entsteht. Der Hintergrund begründet sich daraus, dass plötzlich entdeckte Bodendenkmäler nicht einfach zerstört werden dürfen, nur weil diese zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung nicht in eine Liste eingetragen sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Gemäß § 21 Abs. 4 DSchG NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung.

Der Vorhabenträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist auf die Vergleichbarkeit zu den Aussagen des LWL – Archäologie hin.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Schutz der Bodendenkmäler wird über die Nebenbestimmungen A II.6.1 und 6.2 sichergestellt. Der Vorhabenträger wurde über die darüber hinaus bestehenden Melde- und Duldungspflichten, die in der Stellungnahme beschrieben sind informiert.

II.2.4 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 51 – Natur, Landschaftsschutz und Fischerei

Das Dezernat 51 als Höhere Naturschutzbehörde führt in seiner Stellungnahme aus, dass durch die Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Aufwertung des Maßnahmenbereichs zu erwarten sei, sodass es sich nicht um einen ausgleichspflichtigen Eingriff nach §§ 13 ff. BNatSchG handelt.
Bezüglich vorhandener Schutzgebiete und gesetzlich geschützter Biotope führte die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass sich der gesamte Maßnahmenbereich im Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhe-

debrügge“ befindet. Die geplante Laufverlängerung und die naturnahe Auengestaltung sei dabei im Sinne des Schutzzweckes des LSG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche oberhalb der Mündung des Elsbaches in die Bocholter Aa als gesetzlich geschützte Biotope (Auenwälder, Stillgewässer und Fließgewässer) und als geschützter Landschaftsbestandteil (Auwaldbereich am Elsbach mit Kleingewässern) ausgewiesen sind. Hier sei nicht mit negativen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope zu rechnen, da sich die Höhe des Wasserspiegels im Elsbach durch die Maßnahme voraussichtlich nur sehr geringfügig verändern werde. Auch am westlichen Rand des Maßnahmenbereiches befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines durch die Bocholter Aa gespeisten Altarms. Um einem Trockenfallen des Altarms durch die maßnahmenbedingte Wasserspiegelabsenkung entgegenzuwirken, soll der Altarm mit einer neuen Speiseleitung versehen werden. Damit sei auch in diesem Bereich nicht mit negativen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das Dezernat 51 bestätigt die in der ASP I und ASP II dokumentierte Aussage, dass sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplanten Maßnahmen nicht von vornherein ausschließen lässt. Durch entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden sollen, könne ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote jedoch vermieden werden, sodass aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken bestehen. Langfristig sei für diverse Arten mit einer Aufwertung des Maßnahmenbereichs zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sei das Vorhaben aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes genehmigungsfähig. Abschließend äußert die Höhere Naturschutzbehörde eine Reihe von Nebenbestimmungen und bittet um Berücksichtigung dieser.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass den Nebenbestimmungen entsprochen werden kann. Lediglich die Auflagen zur Bergung des Fischbestands sollten umformuliert werden, um eine höhere Flexibilität bei der Bauausführung zu

gewährleisten. So solle die Abfischung bauabschnittsweise in enger Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung erfolgen, um eine Gefährdung des Fischbestandes auszuschließen. Auch die Notwendigkeit einer Sedimentsperre wird in Frage gestellt. Am unteren Ende der Maßnahme sei vorgesehen, dass der letzte Mäander breiter ausgeführt, um als „Sandfang“ zu fungieren, welcher einen übermäßigen Austrag von Sedimenten aus der Maßnahme verhindern soll.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. In Bezug auf die Nebenbestimmung der Fischbestandsbergung wurden im Nachgang Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und der Plangenehmigungsbehörde geführt. Es wurde sich darauf verständigt, dass die ursprüngliche Nebenbestimmung einen ausreichenden Grad an Flexibilität gewährleistet und in ihrer ursprünglichen Formulierung übernommen werden kann. Der Vorhabenträger sagt zu, ein entsprechend qualifiziertes Fachbüro mit der Fischbestandbergung zu beauftragen. In Absprache mit diesem wird die Bergung in einzelnen, während der Bauausführungsplanung festzulegenden Teilabschnitten umgesetzt. Die Plangenehmigungsbehörde folgt der Argumentation des Vorhabenträgers, auf Sedimentsperren zu verzichten. Es scheint nicht praktikabel über die gesamte Gewässerbreite eine Sperre aus Kokoswalzen oder Strohballen zu errichten. Diese hätte nicht nur den Effekt einer ungewollten Abflussreduktion sondern ist im sandigen Untergrund der Bocholter Aa auch nur schwerlich sicher zu verankern. Ein am unteren Ende der Maßnahme als Sedimentfalle bzw. Sandfang gestaltetet breiter Mäander wird als ausreichend bewertet. Die Forderung nach Sedimentsperren wird aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

Die in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde geäußerten Auflagen werden über die Nebenbestimmungen A II.4.1 bis 4.11 berücksichtigt.

II.2.5 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 54.7 – Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerentwicklung, Gewässerbewirtschaftung und Förderung

Von Seiten des Dezernats 54.7 werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

II.2.6 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 55 – Arbeitsschutz – Gesundheit, Bau, Chemie

Das Dezernat 55 weist darauf hin, dass aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 09.Juli 2025 (Az: 91.16.01.01-000005/IIIA6-2025-0009669) bis auf weiteres keine Stellungnahmen der Arbeitsschutzbehörden in NRW zu den in dem Erlass genannten Genehmigungsverfahren mehr abgegeben werden.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

II.2.7 Stellungnahme der Stadt Borken

Die Stadt Borken begrüßt das geplante Vorhaben und äußert keine Bedenken oder Hinweise. Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit von Gewässern stelle einen wichtigen Beitrag zum Gewässerschutz, zur Förderung der Biodiversität sowie zur Umsetzung der Ziele der WRRL dar. Insbesondere die Wiederherstellung der natürlichen Wanderkorridore für aquatische Organismen wird als positiver Schritt zur ökologischen Aufwertung des betroffenen Gewässerabschnitts gesehen.

Der Vorhabenträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

II.2.8 Stellungnahme des Kreis Borken – Fachbereich 66 – Natur und Umwelt

In der Stellungnahme des Kreises Borken wird zur Thematik der Wasserwirtschaft ausgeführt, dass die Maßnahme grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Beseitigung einer Sohlschwelle durch Laufverlängerung, insbesondere an einem Gewässer wie der Bocholter Aa, sei aus Gründen eines in der Regel geringen Flächenzugriffs äußerst selten. Die Schaffung dieser Laufverlängerung in Verbindung mit einer strukturellen Aufwertung auf einer Länge von ca. 1 km bedeutet eine spürbare Aufwertung des Gewässers. Zudem werde die Hochwassersituation verbessert.

Es werden darüber hinaus eine Reihe von Hinweisen geäußert, welche nachfolgend zusammengefasst werden: Von Seiten der Unteren Wasserbehörde wird angemerkt, dass dem Vorhabenträger nachträglich die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, in bestimmten Bereichen Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Steinschüttungen vorzunehmen, um sicherungsbedürftige Bereiche zu verstärken. Dies seien hauptsächlich die Bereiche der Außenkurve im Anstrombereich von Zwangspunkten an denen keine weitere Eigendynamik zulässig sei. Als solche gelten z.B. Bereiche wo nur noch der Gewässerrandstreifen (5 m) als „Pufferzone“ vorhanden ist oder in Bereichen, wo Totholz so eingebracht werde, dass rückwertige Auskolkungen entstehen, die eine zusätzliche Böschungssicherung notwendig machen. In solchen Fällen könne es sinnvoll sein, dass der Unterhaltungspflichtige bzw. der Vorhabenträger nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder der Unterhaltungspflichtige im Zuge seiner Unterhaltungspflicht tätig werden könnte. Ähnliches gelte für die geplante Furt durch die Bocholter Aa. Erfahrungswerte aus einer Maßnahme an einem ähnlichen Gewässer hätten gezeigt, dass die Anlage einer Furt auf Dauer dazu neige, durch die sich einstellenden Strömungsverhältnisse, eine Sohlschwelle zu bilden. Die Furt aus besagter Maßnahme sei sowohl im Anstrom- als auch im Abstrombereich mit einer einreihigen Pfahlreihe aus Hartholz gesichert worden. Es wird empfohlen, die im vorliegenden Vorhaben geplante Furt mindestens mit einem Filterflies (z.B. Kokosmatten) zur Sohle hin zu sichern. Sicherungen könnten sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich bringen. Da Sicherungen

jeglicher Art sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringen könnten, solle dem Vorhabenträger bzw. dem Unterhaltungspflichtigen auch hier die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf und nach Rücksprache regulierend eingreifen zu können. Ferner wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Totholz ausreichend gesichert werden sollte. Die Bocholter Aa entwickele im Hochwasserfall erfahrungsgemäß starke Strömungsverhältnisse mit entsprechend großen Auftriebskräften und Fließgeschwindigkeiten. Es wird empfohlen die für die Unterhaltung zuständige Aa-Kolonne in der Ausführungsphase beratend hinzuzuziehen. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der den Unterlagen beiliegende Unterhaltungsplan nach Erteilung der Genehmigung dem Unterhaltungspflichtigen (Aa-Kolonne) zur Verfügung zu stellen ist.

Der Vorhabenträger begrüßt die geäußerten Hinweise und erklärt sich bereit die geäußerten Nebenbestimmungen umzusetzen.

Die Plangenehmigungsbehörde bestätigt die Aussagen der Unteren Wasserbehörde. Nachträglich erforderliche Sicherungsmaßnahmen und Anpassungen sind selbstverständlich nicht auszuschließen und können, nach Rücksprache mit der Gewässeraufsicht der Bezirksregierung Münster in der Regel als Teil der Unterhaltung zugelassen werden.

In der Stellungnahme des Kreises Borken wird zur Thematik des Natur- und Landschaftsschutzes eingangs darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“, festgesetzt über Ziffer 2.2.2 des Landschaftsplans „Borken-Süd“ befindet. Gemäß den Festsetzungen sei es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, die morphologischen Gegebenheiten zu verändern und fließende und stehende Gewässer zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern. Dementgegen wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass die geplante Maßnahme die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes fördere und dem öffentlichen Interesse diene. Die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie gelte nicht als „betroffene Tätigkeit“ im Sinne des Landschaftsplanes und bliebe von den Verboten somit

unberührt. Demnach sei weder eine Ausnahme noch eine Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.

Es wird ferner ausgeführt, dass sich in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens mehrere geschützte Biotope befinden, welche jedoch nicht erheblich beeinträchtigt würden. Eine Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen des Naturschutzrechts sei auch hier nicht erforderlich, sofern die Maßnahme wie in den Planunterlagen beschrieben umgesetzt werde. Der Altarm, welcher sich südwestlich von der beplanten Fläche befindet trägt die Bezeichnung BT-4106-0241-2001. Im Erläuterungsbericht unter Ziffer 4.3.2.6 sind Maßnahmen genannt, die dem Schutz des Altarms und der Erhaltung des Wasserstandes dienen. Oberhalb der Mündung des Elsbaches in die Bocholter Aa ist der Elsbach sowie das begleitende Gehölz mit den Bezeichnungen BT 4106-0033-2009 und BT-4106-0035-2009 als gesetzlich geschütztes Biotop deklariert. Die Wegebaumaßnahme unmittelbar südlich und östlich angrenzend tangiert das Biotop selbst nicht; eine Überfahrt über den Elsbach ist im Bestand bereits vorhanden. Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich bezüglich der übrigen naturschutzrechtlichen Belangen der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an.

Der Vorhabenträger begrüßt die geäußerten Hinweise und erklärt sich bereit die geäußerten Nebenbestimmungen umzusetzen.

Die Plangenehmigungsbehörde bestätigt die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde und begrüßt insbesondere die Bewertung des Vorhabens als nicht „betroffene Tätigkeit“ im Sinne des Landschaftsplanes. Es ist von einer langfristigen ökologischen Aufwertung des beplanten Bereichs auszugehen. Bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen auf die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope auszugehen. Im Gegenteil wird nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde im Bereich des Elsbaches sogar eine Verbesserung der Situation erzielt. Hier wird der Bach wieder auf möglichst naturnahe Weise an die Bocholter Aa angeschlossen und wird zukünftig nicht mehr durch deren Rückstau eingestaut sein, was in der Vergangenheit zu einer übermäßigen Vernässung des Biotops geführt hat.

In der Stellungnahme des Kreises Borken führt die Untere Bodenschutzbehörde aus, dass nach einer ersten Prüfung bereits am 22.01.2024 darauf hingewiesen wurde, dass die Karte des Geologischen Dienstes im Bereich der geplanten Aufschüttung teilweise schutzwürdige Böden aufweise. Insofern hätte es zu dem Bodenschutzkonzept der GGU (Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Braunschweig) vom 11.09.2024 noch Anmerkungen bzw. Fragen gegeben. Gemäß § 7 BBodSchV (Vorsorgepflicht) sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, insbesondere dann, wenn schutzwürdige Böden betroffen sind. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde sei das Vorhandensein von schutzwürdigen Böden im Bereich der Maßnahme überprüft worden (Bericht des Ingenieur- und Sachverständigenbüros Thomas Baum vom 27.02.2025). Die Belange des Bodenschutzes seien im Erläuterungsbericht zum Entwurf und Antrag zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bocholter Aa Te Rhedebrügge (MN 65) der Sönnichsen & Weinert, Minden, vom 16.09.2025 ausreichend berücksichtigt. Abschließend nennt die Untere Bodenschutzbehörde eine Reihe von Nebenbestimmungen und bittet um Berücksichtigung dieser.

Der Vorhabenträger begrüßt die geäußerten Hinweise und erklärt sich bereit die geäußerten Nebenbestimmungen umzusetzen.

Die Plangenehmigungsbehörde berücksichtigt die in der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde geäußerten Auflagen mit den Nebenbestimmungen A II.5.1 bis 5.7.

II.2.9 Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhöben. Es wird jedoch ausgeführt, dass auch wenn derzeit im Maßnahmenbereich keine bekannten Fundstellen vorliegen, müsse dennoch aufgrund der Gesamtsituation mit der Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge der Umsetzung gerechnet werden. Innerhalb von Flusssedimenten könnten aufgrund des hohen Grundwasserspiegels darüber

hinaus Objekte aus organischen Materialien erhalten geblieben sein. Zusätzlich besäßen diese Sedimente eine wichtige Archivfunktion für Spuren pflanzlichen und tierischen Lebens und somit für die Rekonstruktion der Landschafts- und Klimageschichte. Das Referat Paläontologie weist zudem darauf hin, dass im Planungsgebiet auch bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) angetroffen werden könnten. Im Planungsgebiet könnten außerdem auch Reste eines bisher unbekannten Mühlenstandortes gefunden werden. In der Stellungnahme werden abschließend Hinweise formuliert und es wird um Berücksichtigung dieser gebeten.

Der Vorhabenträger stimmt den geäußerten Auflagen zu.

Die Plangenehmigungsbehörde berücksichtigt die Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen über die Nebenbestimmungen A II.6.1 und 6.2.

II.2.10 Stellungnahme des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

In der Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird ausgeführt, der Planungsraum liege in dem kulturhistorisch bedeutsamen Bereich K 4.29 Raum Burlo Bocholt - Rhede, der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland beschrieben wurde. Wertgebende Merkmale dieses Bereiches würden durch die Planung nicht berührt. Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass im Erläuterungsbericht zur Planung auf Seite 53 die Beeinträchtigungen des kulturhistorisch bedeutsamen Plaggenesch-Bodens fachlich korrekt dargestellt werde. Dabei würden jedoch keine funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Es wird empfohlen, die ökologisch aufzuwertenden Flächen an der Bocholter Aa als Kompensationsbereiche für das Schutzgut Boden und mit Blick auf die zu verfüllende Teilfläche des Eschbodens auch für das Schutzgut kulturelles Erbe zu kennzeichnen.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die zukünftig ökologisch aufgewerteten Flächen an der Bocholter Aa als Kompensationsbereiche für das Schutzgut Boden und verfüllten Teilflächen des Eschbodens für das Schutzgut kulturelles Erbe zu kennzeichnen kann dem Vorhabenträger nur empfohlen, im Rahmen dieser Plangenehmigung aber nicht auferlegt werden.

II.2.11 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW - Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen - BSt. Agrarstruktur Münsterland

In der Stellungnahme wird beschrieben, der bei der Umsetzung der Maßnahme anfallende Boden werde teilweise für die Verfüllung des Altverlaufs der Bocholter Aa genutzt. Der darüber hinaus anfallende Boden werde auf einer nördlich gelegenen Ackerfläche zur Anhebung des Geländes verwendet. Im Zuge der Renaturierung würden etwa 17.900 m³ Baggergut und Böden aus Überschwemmungsflächen anfallen, welche auf der nördlich gelegenen Ackerfläche auf einer ca. 2,0 Hektar großen Teilfläche zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiederverwendet werden sollen. Diese Geländeanhöhung sei eine Bedingung des Flächeneigentümers, der parallel zur Bocholter Aa verlaufenden Fläche gewesen damit er diese für die Laufverlängerung zur Verfügung stellt. Es seien insgesamt 30 Rammkernsondierungen innerhalb der Maßnahmenfläche durch die GGU mbH durchgeführt worden. Die genommenen Mischproben seien gemäß Ersatzbaustoffverordnung analysiert und der Materialklasse BM-0 zugeordnet worden. Nach erfolgter Überprüfung der Bodenkarte 1:50.000 seien die betroffenen Flächen als intensiv genutzter Ackerstandort mit Bodentyp Gley bzw. Pseudogley-Humusbraunerde der Bodenart schwach lehmiger Sand mit 31 bis 37 Bodenpunkten beschrieben. Die extensiv genutzten Grünlandstandorte südlich der Bocholter Aa wären mit Bodentyp Gley sowie der Bodenart schwach lehmiger Sand mit 25 bis 31 Bodenpunkten kartiert. Durch den Auftrag von 17.900 m³ Oberboden auf ca. 20.000 m² würden sich je nach Geländeoberkante Auftragsstärken von deutlich über 20 cm bis hin zu 2 m ergeben, um die land-

wirtschaftliche Fläche insgesamt auf ein einheitliches Niveau zu bringen. Aufbringungen mächtiger als 20 cm würden das Abtragen des humosen Oberbodens und damit größere Materialumlagerungen erforderlich machen. Die Gefahr von Gefügeschäden sei hierbei deutlich größer. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens sei extrem hoch. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 müssten hierbei strikte Beachtung finden. Für den Einbau der Bodenmaterialien sei es erforderlich den Oberboden abschnittsweise in einer Mächtigkeit von mind. 30 cm, stellenweise bis zu 40 cm abzutragen. Danach erfolge der Einbau des Unterbodens und des Oberbodens aus dem Abtrag sowie aus der Baumaßnahme. Die Parameter der Vorsorgewerte nach BBodSchV (2021), Anlage 1, Tabelle 1 u. 2, Feststoffe, für die relevante Bodenart Sand (in der Regel Einhaltung von 70% der Vorsorgewerte bei landwirtschaftlicher Folgenutzung) müssten eingehalten werden. Durch das Auffüllen der Senken sei agrarstrukturell von einer Verbesserung der Bewirtschaftung auszugehen. Nach BBodSchV werde eine Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit erwartet und eine Verlängerung der Filterstrecke zum Grundwasser hergestellt, was sich in diesem Falle positiv auswirken würde. Die durchwurzelbare Bodenzone werde in den Bereichen der dann verfüllten Senken erheblich erhöht.

Gegen die beantrage Maßnahme und Bodenauffüllung bestünden seitens der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland keine Bedenken, sofern eine Reihe von in der Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen beachtet würden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Anforderungen der DIN 19639, 19731 und 18915 beim Bodenauftrag berücksichtigt würden. Den geforderten Nebenbestimmungen könne größtenteils entsprochen werden. Die in der Stellungnahme geforderten Nebenbestimmungen, welche die Folgebewirtschaftung der nicht im Eigentum des Vorhabenträgers liegenden Flächen betreffen, könnte jedoch nicht gefolgt werden. Diese beträfen den Eigentümer der Fläche und könnten nur mit diesem besprochen, ihm aber nicht als Verpflichtung aufgetragen werden.

Die Plangenehmigungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die geäußerten Auflagen werden mit den Nebenbestimmungen A II.5.8 bis 5.14 berücksichtigt. Die Auflagen, welche die Folgebewirtschaftung der nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen Flächen betreffen, können dem Grundstückseigentümer nicht auferlegt werden. Die geäußerten Auflagen werden jedoch als Bewirtschaftungs-Empfehlung unter den Hinweisen A.III.2 bis III.5 aufgenommen.

II.2.12 Stellungnahme des Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.

In der Stellungnahme werden keine Bedenken zum Vorhaben geäußert.

II.3 Abschließende Beurteilung des Planes

Aufgrund der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 7 UVPG, der naturschutzfachlichen Stellungnahme, und meiner fachlichen Beurteilung sind keine Gründe erkennbar, die nach Abwägung aller relevanten öffentlichen Belange und nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens einer Plangenehmigung des Vorhabens entgegenstehen. Zwingende Versagensgründe ergeben sich nicht. Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen den gesetzlichen Umweltschutzanforderungen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Nach Auffassung der beteiligten Träger öffentlicher Belange im Bereich Wasserwirtschaft und Naturschutz sind nach Ausführung des Projekts eindeutig erhebliche Verbesserungen der Umweltbelange gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten. Das Vorhaben dient der Umsetzung der WRRL. Der gute ökologische Zustand des Gewässers kann erreicht werden. Das Vorhaben ist sicher und belastbar zu beurteilen. Unter Abwägung aller in diesem Verfahren zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange wird der mit der Planung beantragte Gewässerausbau genehmigt. Die Plangenehmigung ergeht zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer und ist somit gerechtfertigt.

II.4 Begründung der Kostenentscheidung

Kosten sind alle Gebühren und Auslagen, die in einem Verwaltungsverfahren für die behördliche Tätigkeit nach festgesetzten Tarifen anfallen.

Gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 GebG NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, von Verwaltungsgebühren befreit.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

II.5 Hinweis zur Geltungsdauer der Genehmigung

Der mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Plan tritt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Vorhabenträgers von der Plangenehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

D. Zustellungshinweise

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung wird gemäß § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW dem Träger des Vorhabens und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen zugestellt.

Bezirksregierung Münster
-Obere Wasserbehörde-
Az. 54.09.01.06-012
Münster, den 05.12.2025

ausgefertigt durch:

Gez. Brackmann

Im Auftrag

Gez. Nikolic

E. Rechtsgrundlagen

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DSchG	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KAnG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen sind unter Berücksichtigung von Übergangsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden. Sofern Gesetze und Verordnung nicht in der aktuellen Fassung angewandt worden, ist dieses im Fließtext gekennzeichnet.

F. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
bzw.	beziehungsweise
DIN	Deutsches Institut für Normung
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f(f).	(fort-)folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	In Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lfd.	Laufend(e)
Nr.	Nummer
RL	Richtlinie
S.	Seite
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
z. B.	zum Beispiel

G. Planunterlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Datum	Maßstab 1:
1.	Anschreiben	18.09.2025	-
2.	Erläuterungsbericht	16.09.2025	
3.	Übersichtskarte	…09.2025	10.000
4.	Lageplan Bestand	…09.2025	1.000
5.	Lageplan Planung	…09.2025	500
6.	Regelprofile/Geländeprofil	…09.02025	200
7.	Lageplan Auffüllung Boden	…09.2025	1.000
8.	Lageplan Hydraulik	…09.2025	2.000
9.	Lageplan Flächenbedarf	…09.2025	1.000
10.	Lageplan Unterhaltung	…09.2025	1.000
11.	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht	…09.2025	
12.	Artenschutzfachbeitrag – Stufe I	26.03.2025	
13.	Artenschutzfachbeitrag – Stufe II	04.09.2025	